

**Öffentliche Sitzung
des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main**

Frankfurt am Main, den [REDACTED].2026

Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorsitzende: [REDACTED] Richterin am Arbeitsgericht

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Proz.-Bev.:
Ghendler Ruvinskij Rechtsanwalts GmbH,
Blaubach 32, 50676 Köln

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Proz.-Bev.:
[REDACTED]

erschien(en) bei Aufruf

[REDACTED]

1. für den Kläger RA Glitsch
2. für die Beklagte Frau [REDACTED] aus der Personalabteilung

Die Beklagten-Vertreterin erklärte, dass sie bevollmächtigt sei, einen Vergleich abzuschließen und auch grundsätzlich Arbeitsverhältnisse zu beenden.

Eine entsprechende Vollmacht werde sie unverzüglich zu den Akten reichen.

Es fand eine Güteverhandlung statt.

Die Parteien schlossen auf Vorschlag des Gerichts folgenden

Vergleich:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis durch die ordentliche, fristgerechte betriebsbedingte Kündigung der Beklagten vom [REDACTED] 2026 mit Wirkung zum [REDACTED] 2027 (im Folgenden: Beendigungstermin) enden wird.
2. Die Beklagte rechnet das Arbeitsverhältnis des Klägers bis zum Beendigungstermin ordnungsgemäß ab und zahlt dem Kläger die sich hieraus ergebenden Nettoentgelte aus. Die Anrechnung anderweitigen Verdienstes gemäß § 615 BGB und die Obliegenheit, solchen zu erzielen, bleiben unberührt.
3. Der Kläger wird von der Erbringung seiner Arbeitsleistung ab dem [REDACTED] 2026 unwiderruflich unter Fortzahlung seiner vertragsgemäßen Vergütung von 16.416,67 EUR (in Worten: Sechzehntausendvierhundertsechzehn und 67/100 Euro) brutto / Monat sowie unter Anrechnung von etwaigen Urlaubsansprüchen sowie sonstigen etwaigen bestehenden Zeitguthaben freigestellt.
4. Der Kläger erhält das Recht, das Arbeitsverhältnis vor dem Beendigungszeitpunkt durch Erklärung in Schriftform gegenüber der Beklagten jederzeit mit einem Vorlauf von 3 Tagen einseitig zu beenden. Im Fall des vorgezogenen Beendigungszeitpunktes zahlt die Beklagte an den Kläger für den Verlust seines Arbeitsplatzes in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 KSchG und §§ 24, 34 EStG eine Sozialabfindung in Höhe der zwischen dem vorgezogenen Beendigungszeitpunkt und dem unter Ziff. 1 des Vergleichs genannten Beendigungszeitpunkt (31. Januar 2027) ersparten Bruttovergütung (Arbeitnehmerbrutto) gemäß der vorstehenden Ziff. 3. Der Anspruch auf die Abfindung entsteht mit dem Zeitpunkt der Erklärung gemäß Satz 1; die Abfindung wird mit der nächsten bei Zugang der Erklärung erreichbaren turnusmäßigen Entgeltabrechnung der Beklagten fällig.
5. Die Beklagte hat dem Kläger Leistungen im Sinne einer Mitarbeiterbeteiligung (sog. „Phantom Share Plan“) zugesagt. Für die Zwecke der Berechnung von Ansprüchen oder Anwartschaften aus diesem Phantom Share Plan gilt als Termin der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der 31. Mai 2026.
6. Die Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger auf einen von ihr im Geschäftsverkehr üblicherweise verwandten Briefbogen ein wohlwollendes qualifiziertes Zwischenzeugnis zu erstellen und zu übersenden, welches sich auf die Leistung und das Verhalten des Klägers erstreckt und mit einer durchgängigen Leistungs- und Verhaltensbewertung „sehr gut“ bewertet wird. Der Kläger erhält das Recht, der Beklagten einen Zeugnisentwurf zur Verfügung zu stellen, von dem die Beklagte nur aus triftigem Grund abweichen wird.

Weiterhin verpflichtet sich die Beklagte, dem Kläger zum Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung auf Basis des zuvor erteilten Zwischenzeugnisses ein Schlusszeugnis zu erstellen und zu übersenden mit einer üblichen Dankens-, Bedauerns- und Gute-Wünsche-Formel.

7. Unter Ausschluss jeden Zurückbehaltungsrechts ist der Kläger verpflichtet, der Beklagten bis spätestens zum Beendigungstermin, im Falle seiner Freistellung

allerdings bei Beginn der Freistellung, sämtliche Unterlagen und Schriftstücke einschließlich aller Datenträger und Kopien, die ihm im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zur Verfügung gestellt worden sind oder welche die dienstliche Tätigkeit betreffen, herauszugeben. Auf jederzeit zulässiges Verlangen der Beklagten ist der Kläger verpflichtet, zu versichern, dass die Herausgabe- und Löschungspflichten vollständig erfüllt sind.

8. Schließlich wird der Kläger – sofern noch nicht geschehen – unter Ausschluss jeden Zurückbehaltungsrechts Firmenzugangskarte und -schlüssel, zu Beginn seiner Freistellung in ordnungsgemäßem Zustand an die Beklagte zurückzugeben sowie etwa erforderliche Passwörter, PIN-Codes und anderer Zugangssperren mitteilen. Der Kläger erklärt weiterhin gegenüber der Beklagten seine Einwilligung dazu, dass die Beklagte sämtliche im dienstlichen E-Mail-Konto für seine E-Mail-Adresse () vorhandenen E-Mails und auf den IT-Geräten gespeicherte Daten und Dokumente (mit Ausnahme des als privat gekennzeichneten Ordners) und die damit verbundenen personenbezogenen Daten und Dokumente einsehen sowie zu dienstlichen Zwecken weiter verarbeiten darf.
9. Der Kläger verpflichtet sich gegenüber der Beklagten, bezüglich aller ihm während seiner Tätigkeit für die Beklagte oder mit dieser verbundenen Unternehmen zur Kenntnis gelangten betriebsinternen Arbeitsvorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse – soweit diese nicht allgemein bekannt sind – sowie sämtliche sonstige vertrauliche oder betriebliche Angelegenheiten und Vorgänge, die von der Beklagten als vertraulich bezeichnet wurden oder offensichtlich als vertraulich erkennbar sind, auch nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten nicht zu offenbaren. Die Vertraulichkeit umfasst insbesondere auch – aber nicht ausschließlich – den Inhalt dieser Vereinbarung, soweit eine Offenlegung nicht gegenüber Behörden oder anderen offiziellen Stellen geboten oder aufgrund eines berechtigten Interesses einer der Parteien erforderlich ist. Beide Seiten verpflichten sich weiterhin, jegliche negativen Äußerungen gegenüber der jeweils anderen Seite, sowie bei der Beklagten auch deren Geschäftsführer und Mitarbeiter, zu unterlassen.
10. Die Parteien sind sich darüber einig, dass über die in diesem Vergleich geregelten Ansprüche hinaus weitere finanzielle Ansprüche aus und in Verbindung mit dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung, gleich, aus welchem Rechtsgrund, gleich, ob bekannt oder unbekannt, nicht mehr bestehen und erledigt sind.
11. Damit ist der vorliegende Rechtsstreit erledigt.
12. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

vorgespielt und genehmigt



Richterin am Arbeitsgericht


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus der vorläufigen elektronischen
Datenaufzeichnung